



An den Grossen Rat

12.5147.05

BVD/P125147

Basel, 13. April 2022

Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2022

Motion Salome Hofer und Konsorten betreffend «einer Jugendbewilligung für Basel» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2018 vom Schreiben 12.5147.04 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die folgende Motion Salome Hofer und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen (GRB 18/16/23G):

„Der öffentliche Raum im Kanton Basel-Stadt ist begrenzt und wird von unterschiedlichen Gruppierungen und zu unterschiedlichen Zwecken beansprucht und genutzt. Eine Bevölkerungsgruppe, die den öffentlichen Raum stark beansprucht sind Jugendliche und junge Erwachsene. Sie halten sich oft draussen auf, auf öffentlichen Plätzen, in Parks und am Rhein. Spontane Parties und Treffpunkte entstehen dort, wo man Lust hat und Platz. Häufig führt dieses Freizeitverhalten zu Interessenskonflikten mit Anwohnern oder der Polizei. Dieses Phänomen ist kein baslerisches sondern tritt in allen Städten und Orten auf.

Gerade für junge Erwachsene ist das Einholen einer Bewilligung auf Grund der komplizierten, langwierigen Prozesse sehr schwierig und durch die bewusste Spontanität nahezu unmöglich. Dazu kommt, dass auf Grund von Lärm oder Abfall die meisten dieser spontanen Parties relativ rasch durch die Polizei beendet werden müssen.

Die Stadt Zürich reagierte nun auf diese Erscheinung mit einer Jugendbewilligung, die spontane Feste und Treffpunkte von Jugendlichen aus der Illegalität befreit, gleichzeitig aber auch Regeln und Vereinbarungen von den Teilnehmenden und Veranstaltern fordert.

Eine solche Jugendbewilligung hilft allen Beteiligten: Die Jugendlichen können sich für eine beschränkte Zeit an einem Ort aufhalten und feiern, die Polizei kennt die Verantwortlichen und ist informiert und kann die Bewilligung des Anlasses nach aussen kommunizieren, insbesondere Personen, die sich durch den Anlass gestört fühlen. Eine solche Regelung sollte auch in Basel möglich sein.

Natürlich birgt eine solche Bewilligung auch Risiken und Probleme, wie auch das Beispiel aus Zürich zeigt. Deshalb sollte insbesondere die Frage des Einbezuges von Social Media und die Orte, für die die Bewilligungen gelten könnten, im Detail geprüft werden. Zudem sollten die Alterskategorie der Zielgruppe und die Auflagen, die eine solche Bewilligung beinhalten müsste, genau abgeklärt werden. Eine Jugendbewilligung muss den Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechen und gleichzeitig klare Leitlinien setzen.

Deshalb fordern die Unterzeichnenden den Regierungsrat auf, eine solche Jugendbewilligung gesetzlich zu verankern und umzusetzen.

Salome Hofer, Mirjam Ballmer, Tobit Schäfer, Emmanuel Ullmann, Alexander Gröflin, Sibel Arslan, Baschi Dürr, Conradin Cramer, Remo Gallacchi“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Bewilligungsart zur Nutzung des öffentlichen Raumes gesetzlich zu verankern, die Jugendlichen ermöglicht, ohne komplizierte und langwierige Bewilligungsverfahren spontan Feste und Treffen im öffentlichen Raum abzuhalten („Jugendbewilligung“). Als Vorbild diente den Motionärinnen und Motionären das Beispiel von Zürich, das für Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren mit Wohnsitz in Zürich ein vereinfachtes und kostengünstiges Bewilligungsverfahren für Festanlässe im Freien vorsieht. Diese «Jugendbewilligung» wurde im Laufe der Jahre öfters angepasst, die Grundzüge blieben jedoch dieselben. Der Grosse Rat entschied am 18. April 2018 – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – die Motion stehen zu lassen, und wies sie zur erneuten Bearbeitung zurück.

1.1 Das Modell Zürich – gestern und heute

Zwei eskalierte Partys sowie Krawalle und wiederholte Konflikte bei der Auflösung illegaler Outdoor-Partys im öffentlichen Raum bewogen 2011 die Zürcher Behörden dazu, eine neue Bewilligungspraxis einzuführen. Das Ziel war, das Konfliktpotenzial zwischen den Behörden und den Organisatoren zu reduzieren sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren Outdoor-Partys in Freiräumen zu ermöglichen. So wurde 2012 die neue Bewilligungspraxis „Jugendparty“ als Pilotversuch eingeführt.

Für die Erteilung einer Bewilligung wurden folgende Voraussetzungen verlangt: Die Organisatoren mit Wohnsitz in der Stadt Zürich müssen den Behörden bekannt sein, der Ort muss geeignet und die Partys dürfen nicht kommerziell sein, es dürfen maximal 400 Personen am Fest teilnehmen, der Abfall muss selbst weggeräumt werden, übermässige Lärmemissionen sind zu vermeiden und für den Event darf nicht über eine Social Media-Plattform wie etwa Facebook geworben werden. Das zuständige Büro für Veranstaltungen (Stadtpolizei) hat kostenlose Einzelbewilligungen erteilt, Nutzungskonzepte für die möglichen Partyplätze erstellt, Veranstaltungszeiten definiert und Auflagen formuliert.

Ab 2013 wurden verschiedene kleinere Anpassungen im Ablauf und in der Organisation vorgenommen. 2014 wurden eine Materialtransportbewilligung und eine Bewilligungsgebühr von rund 100 Franken eingeführt, zudem konnten die Jugendlichen bei Nichteinhaltung der Auflagen neu verzeigt werden.

Die Probleme, besonders hinsichtlich Lärm, kommerzielle Ausrichtung (Missbrauch durch kommerzielle Veranstaltungen) und mangelnde Sauberkeit, nahmen aber weiter zu, weshalb weitere Anpassungen bei der Bewilligung nötig wurden. 2015 wurde die Bewilligungspraxis in die Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich aufgenommen und damit eine neue Bewilligungskategorie geschaffen. Die neu geschaffene Kategorie Bewilligung „Jugendparty“ wird seitdem nur noch an eine Gruppe von drei volljährigen Personen erteilt. Um den Lärmemissionen entgegenzuwirken, wurden Partys zudem zeitlich wie örtlich besser verteilt. Ebenfalls wurde die Zahl der Teilnehmenden von 400 auf neu max. 300 beschränkt. Überdies wurde eine Arbeitsgruppe Jugendpartys ins Leben gerufen, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Polizei, der Sozialdienste, der Suchtprävention und der Quartiersicherheit. Seitdem gibt es für die Gesuchstellenden eine Anlaufstelle, die das Verfahren koordiniert. Generell baut das angepasste Bewilligungsverfahren auf präventiver Beratung, persönlicher Begleitung und Kontrollen auf, wodurch die Verbindlichkeit erhöht werden konnte.

Wie man sieht, hat sich das Modell Zürich von einer anfänglich einfachen Praxis hin zu einem ordentlichen Bewilligungsverfahren entwickelt, dessen Verwaltungsaufwand nicht zu unterschätzen ist. Seit Beginn des Pilotversuchs sind gemäss aktuellem Bericht der Projektleitung der Stadt Zürich und der anschliessenden Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie insgesamt 212 Gesuche (Stand: 2020) eingegangen, wovon vierzehn nicht bewilligt wurden. 179 der 198 bewilligten Veranstaltungen wurden auch tatsächlich durchgeführt, 52 Partys wurden aufgrund von Lärmklagen, übermässig lauter Musik, Überschreitung der bewilligte Partydauer (bis 6 Uhr morgens) hinaus usw. ermahnt. Den entsprechenden Gesuchstellenden wurde für das laufende Jahr eine Gesuchsperrung ausgesprochen. In Einzelfällen kam es auch zu Verzeigungen.

In Zürich gibt es somit heute nebst dem ordentlichen Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen ein weiteres Bewilligungsverfahren „Jugendparty“. Beide Verfahren werden durch das Sicherheitsdepartement koordiniert (Büro für Veranstaltungen) und bewilligt (Stadtpolizei). Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren wird das Bewilligungsverfahren „Jugendparty“ mit präventiver Beratung und persönlicher Begleitung der Gesuchstellenden ergänzt.

1.2 Der Vergleich mit Basel

1.2.1 Räumliche Ausgangslage

In Zürich gibt es heute acht Veranstaltungsorte (Glaubten-Müseli (ETH), Allmend Brunau, Adlisberg Loorenkopf, Zürichberg Escherhöhe, Albisrieden Hasenrain, Adlisberg Degenried, Hermetschloo und Käferberg), wo ausschliesslich Jugendpartys stattfinden dürfen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Orte, die den Behörden von illegalen Partys bekannt waren. Diese Partyorte sind wenig genutzt und liegen eher abgelegen am Rande der Stadt, nahe von Waldgebieten oder an bereits sehr lärmigen Orten. Abhängig von Reklamationen kann die Anzahl der Orte variieren, teilweise werden auch neue Orte beantragt und geprüft. Tendenziell nimmt die Zahl der Orte ab bzw. es sind nicht alle Orte gleich beliebt.

Pro Jahr werden durchschnittlich rund zwanzig Jugendpartys bewilligt. Die meisten Orte werden zwischen Mai und Oktober einmal pro Monat vergeben. Einige Orte werden durchschnittlich weniger als zweimal pro Sommer bespielt. Mit der zeitlich gleichmässigen Verteilung der Veranstaltungen auf mehrere Orte wird vermieden, dass ein bestimmter Ort intensiver genutzt wird als andere. Die Nachfrage nach Veranstaltungsorten übersteigt das Angebot nach wie vor.

Im Unterschied zu Zürich verfügt die Stadt Basel aufgrund des viel kleineren Gemeindegebiets (87.78 km²¹ im Vergleich zu 36.95 km²²) kaum über periphere Orte, wo grössere Gruppen eine Party feiern können, ohne dass jemand gestört würde. Zusätzliche, für Jugendliche vorbehaltene Partyplätze im öffentlichen Raum können in Basel aufgrund der dichten Besiedlung nicht entwickelt werden. Selbst bestehende Orte ausserhalb der Innenstadt und eher an der Stadtgrenze, wie sie beispielhaft auf folgender Karte dargestellt sind, liegen immer noch nahe an Wohngebieten und eignen sich daher schlecht für eine derartige Nutzung. Bei diesen Orten handelt es sich um gestaltete Grünanlagen und nicht um Wald oder Brachen wie in Zürich. Bei einer intensiveren Nutzung müsste mit Beschädigungen gerechnet werden, sodass jeweils die Anlage im Nachgang dieser Anlässe zur Instandsetzung etwa der Rasenfläche teilweise oder ganz für die Bevölkerung gesperrt werden müsste.

Die für Veranstaltungen allenfalls in Frage kommenden und auf Stadtgebiet liegenden Gebiete entlang der Wiese befinden sich im Eigentum der Industriellen Werke Basel (IWB) und dienen der Wasseraufbereitung. Sie liegen entweder in der Naturschutzzone oder Grünzone, weshalb eine Nutzung für Jugendpartys ausser Betracht fällt.

¹ Fläche ohne Anteil Zürichsee

² Ganzer Kanton Basel-Stadt



Hypothetische Partyorte, Basel, Massstab 1:50'000

1.2.2 Veranstaltungen von und für Jugendliche in Basels Innenstadt

Anders als in Zürich besteht in Basel für Jugendliche bereits seit Jahren ein schweizweit einzigartiges Angebot an Veranstaltungen direkt im Zentrum, die einfach zugänglich sind und deren Besuch mit keinen direkten bzw. nur geringen Kosten, verbunden ist. Beispielfhaft können erwähnt werden: Imagine, Wildwuchs, Theaterfestival, SPOT Festival, Jugendchorfestival, Pärklijam, Horb'Air. Besonders zu erwähnen ist das Jugendkulturfestival JKF, das auch im kantonalen Kulturleitbild 2020–2025 genannt wird. Hinzu kommen zahlreiche weitere Veranstaltungen, die als jugendnah einzustufen sind wie z. B. Polyfon Festival, Jungle Street Groove/Beat on the street, Kulturfloss, Klosterbergfest, Klybeckstrassenfest. In den letzten Jahren wurde jedes Gesuch für eine Jugendveranstaltung gutgeheissen. Zudem unterstützt der Kanton in vielen Bereichen die Anliegen der Jugendkultur, wie die Antwort des Regierungsrates auf die schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 148 Sebastian Kölliker betreffend Jugendkultur im Kanton Basel-Stadt anschaulich zeigt (17.5437.02). Die Regierung bewertete in der Interpellationsantwort die Zusammenarbeit mit dem GGG Kulturkick und dem Rockförderverein als sehr positiv. Die Interpellation wurde daraufhin als erledigt abgeschrieben.

1.2.3 Die Bewilligungspraxis in Basel

In Basel leitet die Allmendverwaltung als Leitbehörde das Bewilligungsverfahren für alle Veranstaltungen. Seit rund zwölf Jahren umfasst dieses auch die Beratung der Gestellenden, die Koordination der Fachinstanzen, ggf. eine Beurteilung und Abstimmung durch die Kommission für Veranstaltungen im öffentlichen Raum (KVÖG) und ggf. ein Debriefing nach dem Anlass. Für den

Bewilligungsprozess sieht der Gesetzgeber drei Monate vor, in der Regel wird diese Frist jedoch deutlich unterschritten.

In Zürich muss vorgängig eine Informationsveranstaltung besucht werden. Diese ist obligatorisch und von mindestens einem Veranstaltenden zu besuchen. Wird eine Jugendparty geplant, so müssen zunächst telefonisch Platz und Datum provisorisch reserviert werden. Erst danach erhalten die Veranstaltenden das Gesuchsformular, das spätestens drei Wochen vor der Party bei der Stadt Zürich einzureichen ist. Anschliessend müssen drei volljährige Veranstaltende an einem Gespräch teilnehmen (Merkblatt 2021). Gemäss Behörde werden faktisch aber viele Gesuche Anfang Jahr eingegeben, weil dadurch eher gewährleistet ist, dass der gewünschte Ort bespielt werden kann. Wenn man davon ausgeht, dass die meisten Anlässe in den Sommermonaten stattfinden, sind die Fristen in Basel vergleichbar, wenn nicht gar kürzer.

Die Anlässe werden in Zürich mittels präziser Bedingungen (Veranstaltungsort, Häufigkeit, Abfall, Lärm, Sicherheit) generell so eingegrenzt, dass es keine bzw. kaum Betroffene geben kann und daher eine öffentliche Publikation, die das Bewilligungsverfahren verlängert und aufgrund der Rechtsverfahren die Planungssicherheit erschwert, nicht nötig wird. Es wurde geprüft, ob dieser Ansatz in Basel gegebenenfalls im Rahmen spezieller Nutzungspläne (SNUP) weiterverfolgt werden könnte. Dabei hat sich herausgestellt, dass aufgrund der dichten Besiedelung die geeigneten Veranstaltungsorte fehlen, bei denen eine erhebliche Störung für die Anwohnenden ausgeschlossen werden kann. So zeigt beispielsweise die Erfahrung, dass Partys selbst in den Langen Erlen weitherum zu Reklamationen aus der Anwohnerschaft führen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die Nutzung dort näher geregelt werden kann, wo beispielsweise ein hoher Nutzungsdruck besteht. Flächen, die Jugendnutzungen vorbehalten würden, zeichnen sich aber gerade durch einen geringen Nutzungsdruck aus, andernfalls wäre eine kurzfristig geplante Nutzung ohne Verdrängungseffekte kaum möglich. Es ist deshalb aus sachlichen Gründen nicht zielführend, Jugendveranstaltungen in SNUP zu regeln.

2. Die praktische Umsetzung der Anliegen heute

In den vergangenen Jahren hat in Basel eine Entwicklung stattgefunden, die dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nahekommt, ohne das Modell von Zürich zu kopieren. So wurde mit der Einführung des NÖRG das bundesrechtlich vorgesehene und seit mehreren Jahren de facto funktionierende Leitbehördenverfahren kantonal verankert und die Allmendverwaltung als Leitbehörde für Bewilligungsverfahren im öffentlichen Raum bestimmt. Im Sinne einer ausgeprägten Kundenorientierung lässt die Allmendverwaltung besonders jungen und unerfahrenen Veranstaltern eine enge Begleitung zuteilwerden, um das Bewilligungsverfahren zu erleichtern.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss das knappe Gut „öffentlicher Raum“ für verschiedene Nutzergruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren und Seniorinnen, Touristen und Touristinnen usw. insgesamt in einer zeitlich wie räumlich ausgewogenen Mischung zur Verfügung stehen.

Es werden heute kaum Reklamationen vorgebracht, in denen moniert würde, dass jugendliche Veranstaltende zu wenig unterstützt würden. Seit der Überweisung der Motion an den Regierungsrat im März 2013 gab es kaum Nachfragen nach spontanen Anlässen im öffentlichen Raum und auch die Verfahrensfristen wurden selten bemängelt. Illegale Partys im öffentlichen Raum sind in Basel an einer Hand abzuzählen und erreichen nicht das Ausmass, das die Stadt Zürich zur Lancierung einer Jugendbewilligung bewogen hatte; diese Massnahme konnte im Übrigen unbewilligte Partys in Zürich nicht vollständig verhindern.

Eine Jugendbewilligung bleibt eine Bewilligung, auch wenn sie darauf ausgerichtet ist, unkompliziert und rasch zu erfolgen. In Basel finden jedoch viele Nutzungen statt, ohne dass überhaupt eine Bewilligung nötig wird.

Um die Jugendkultur weiter zu fördern, gibt es auch Initiativen von Dritten, die bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde aktiv unterstützt werden. Als Beispiel ist die Website des GGG Kulturkicks zu nennen, die unter anderem anhand eines Interviews mit der Allmendverwaltung einfach und schnell erklärt, wie man zu einer Bewilligung für eine Veranstaltung kommt. Auf dieser Website finden junge Kulturschaffende auch weitere nützliche Hinweise und Tipps.

Dass in den letzten Jahren keine weiteren Vorstösse und Reklamationen zu diesem Thema erfolgt sind, ist ein starkes Indiz dafür, dass das öffentliche Interesse an einer neuen Bewilligungsart in Basel eher gering sein dürfte. Der öffentliche Raum ist eine wesentliche Plattform für junge Menschen und die Jugendkultur. Seitens des zuständigen Bau- und Verkehrsdepartements wird diesem Umstand in allen Prozessen wie auch bei der Interessenabwägung im Rahmen des bestehenden Bewilligungsverfahrens Rechnung getragen.

3. Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der Motion und wirkt in den Departementen darauf ein, dass der Ermessensspielraum der Behörden zugunsten solcher Anlässe genutzt wird. Er ist der Ansicht, dass die Anliegen der Motion mit den heutigen Regelungen und der Bewilligungspraxis der Allmendverwaltung erfüllt sind. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums hat die Leitbehörde im Bewilligungsverfahren rechtlich verankert und damit eine klar definierte Ansprechstelle geschaffen.
- Aufgrund der vereinfachten Prozesse und der Web-Applikationen lässt sich eine Bewilligung heute unkompliziert und schnell einholen.
- Bei Schwierigkeiten hilft die Leitbehörde weiter – besonders auch Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind.
- Ist eine Bewilligung erforderlich, so erhält der oder die Veranstaltende Kenntnis aller nötigen Auflagen der involvierten Stellen, sodass er oder sie die Rahmenbedingungen frühzeitig kennt.
- Die Auflagen sind fallspezifisch und nicht genereller Art. Auf konkrete Anliegen wird durch die Bewilligungsbehörde Rücksicht genommen. Dies gilt gemäss Praxis der Allmendverwaltung umso mehr, als es sich um Veranstaltungen von oder für Jugendliche handelt.
- Die gesetzlich geregelte Frist zur Bearbeitung von Gesuchen von drei Monaten wird häufig unterschritten, wenn das aus behördlicher Sicht möglich ist. Gerade Veranstaltungen von oder für Jugendliche können deshalb oft kurzfristiger stattfinden.
- Das koordinierte Verfahren stellt sicher, dass die Polizei über die Auflagen an einen Anlass informiert ist und die verantwortliche Person kennt.

Der Vergleich zeigt, dass Zürich mittlerweile ein Verfahren anwendet, das der Bewilligungspraxis in Basel recht ähnlich ist. Es gibt seit Jahren in Basel eine Behörde, die das Verfahren koordiniert und vor allem jungen Gesuchstellenden hilft, einen Anlass zu realisieren. Das Bewilligungsverfahren ist unkompliziert und dauert oft weniger lang, als eigentlich vorgesehen. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses entfällt bei Veranstaltungen von und für Jugendliche in vielen Fällen die Nutzungsgebühr vollständig. Zudem sieht die neue Gebührenverordnung zum NÖRG vor, dass nichtkommerzielle (Jugend-)Veranstaltungen mit einem wohltätigen oder kulturellen Hintergrund komplett gebührenbefreit werden.

Die liberale Praxis in Basel hat in der Vergangenheit zu einem vielfältigen Angebot von und für Jugendliche geführt. Dabei wird zwar durchaus manchmal die nachbarschaftliche Toleranz strapaziert, aber es kam und kommt nicht zu den aus Zürich bekannten Konflikten.

Berücksichtigt man die vorgehenden Ausführungen zur bisherigen Praxis und wirft einen Blick auf die derzeitige und zukünftige Handhabung der Gebühren und die räumlichen Gegebenheiten des Stadtkantons Basel-Stadt, wäre eine Einführung einer neuen Bewilligungsart überflüssig, wenig

effektiv und auch nicht sinnvoll. Sie würde ganz im Gegenteil einen sogenannten «toten Paragraphen» schaffen, also einen Rechtssatz, den man nicht anwenden kann und der somit ins Leere läuft.

Dieser Umstand wurde der Motionärin Salome Hofer in einem Gespräch Ende Mai 2021 detailliert dargelegt, wobei sich schliesslich alle inklusive der Motionärin selbst einig waren, dass eine Jugendbewilligung im ursprünglichen Sinne der Motion unter gegebenen Umständen nicht zielführend ist. Jugendkultur bzw. die Veranstaltungen von und für Jugendliche müssen auf anderen Wegen gefördert und unterstützt werden.

4. Fazit

Nach nochmaliger Evaluation der aktuellen Bewilligungspraxis in Basel sieht der Regierungsrat – auch im Vergleich mit Zürich – weiterhin keinen Bedarf, die zwischenzeitlich bewährte und erfolgreiche Praxis anzupassen. Zumal der zitierten Zürcher «Jugendbewilligung» aufgrund von Erfahrungen mittlerweile ebenfalls ein ordentliches Bewilligungsverfahren «Jugendparty» zugrunde gelegt wurde. Die Basler Praxis erweist sich nach Ansicht des Regierungsrats sogar als unkomplizierter und liberaler als diejenige Zürichs und leistet damit einen Beitrag zur Entwicklung der vielfältigen Jugendkultur. In diesem Sinne sind sich sowohl die Motionärin als auch der Regierungsrat einig, dass eine weitere Förderung der Jugendkultur nicht mit einer Anpassung der aktuellen Bewilligungspraxis erreichen lässt.

5. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion Salome Hofer und Konsorten betreffend „einer Jugendbewilligung für Basel“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin